

BUNDESARCHIV

105426

MILITÄRARCHIV

Az. II 2 - 6992/ ~~XX~~
(bitte bei Antwort angeben)

Bundesarchiv Militärarchiv Postfach 7800 Freiburg/Br

7800 Freiburg i. Br

Wiesentalstraße 10
Fernsprecher 07 61/4 20 06

Herrn ~~XX~~

Norwegen ~~XX~~

Zahlungsverkehr
über Bundeskasse Koblenz
Postscheckkonto Ludwigshafen
5888 - 672 (BLZ 545 100 67)
oder Landeszentralbank Koblenz
Konto 570 010 01 (BLZ 570 000 00)

Tag 25. Januar 1982

Sehr geehrter Herr ~~XX~~

in der Anlage übersenden wir Ihnen - wegen Geringfügigkeit unberechnet - eine Kopie des Textes der Kapitulationsbedingungen, wie sie am 10.6.1940, 17.00 Uhr mit dem norwegischen Oberkommando abgeschlossen und am selben Tage, 21.00 Uhr, von Drontheim an den Stab der Gruppe XXI in Oslo übermittelt worden sind (Fundstelle: RW 39/1). Die Originalurkunden liegen hier nicht vor.

Anlage - 1 - (geheftet)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meyer

(Meyer)

Fernschreibstelle XXI

40 SX

T318

174.9

Fernschreibname Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum:

10/6

193

40

um:

2026

von:

H DOG

durch:

T.H.

Befördert:

Datum:

10.6.40

um:

21.00

an:

Fenster

durch:

Rolle:

Dermetke:

Fernschreiben:

Posttelegramm: von:

Fernspruch:

+ KR

HDOG 2523 10/6 1900=

GRUPPE ROEM 21 EINS A OSLO=

~~GEHEIM~~

NACHSTEHEND WORTLAUT DER AM 10/6 40 1700
UHR MIT DEM NORWEG. OBERKOMMANDO ABGESCHLOSSENEN
KAPITULATIONSVERHANDLUNGEN:

VERHANDLUNG:

ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN OBERKOMMANDO IN NORWEGEN, VERTRETEN
DURCH HERRN OBERST IM GENERALSTABE BUSCHENHAGEN UND DEM
NORWEGISCHEN OBERKOMMANDO, VERTRETEN DURCH HERRN
OBERSTLEUTNANT IM GENERALSTABE R. ROSCHER-NIELSEN IST HEUT
NACHSTEHENDES ABKOMMEN GESCHLOSSEN WORDEN:

IN ANBETRACHT DER TAPFEREN HALTUNG DER NORWEGISCHEN
6. DIVISION WERDEN IHR FUER DIE NIEDERLEGUNG DER WAFFEN
NACHSTEHENDE EHRENVOLLE BEDINGUNGEN GEWAEHRT:

PARAGRAPH 1 DIE GESAMTEN NORWEGISCHEN STREITKRAEFTE LEGE
DIE WAFFEN NIEDER UND WERDEN SIE WAEHREND DER DAUER DES
GEGENWAERTIGEN KRIEGES NICHT WIEDER GEGEN DAS DEUTSCHE
REICH ODER DESSEN VERBUENDETE ERGREIFEN.

PAR. 2 DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO UEBERGIBT SOGLEICH

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgegeben.

aus: RW39/1

DIE IN SEINEM GEWAHRSAM BEFINDLICHEN DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN
 SOWIE EINE LISTE ETWA ABTRANSPORTIERTER VERWUNDETER UND
 GEFANGENER. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO UEBERNIMMT DIE
 UEBER DIE DEUTSCHEN UND DIE DEN ALLIIERTEN TRUPPEN
 ENTSTAMMENDEN VERWUNDETEN. DIE AERZTLICHE BETREUUNG
 UEBERNEHMEN DIE ZUSTAENDIGEN NORWEGISCHEN STELLEN.

PAR. 3. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO VERANLASST DIE
 NIEDERLEGUNG UND AUSLIEFERUNG ALLER VORHANDENEN WAFFEN,
 MILITAERISCHEN FAHRZEUGE ZU LANDE UND ZU WASSER, DER
 VORHANDENEN VORRAETE AN MUNITION, GERAET, BRENNSTOFFEN,
 SCHMIERSTOFFEN, BEREIFUNG UND SPRENGSTOFFEN IN UNVERSEHRTEM
 ZUSTAND. BEZUEGLICH DER VORHANDENEN VORRAETE, DIE NICHT
 UEBERGEHEN WERDEN KOENNEN, WIRD EIN VOLLSTAENDIGES
 VERZEICHNIS UEBERGEHEN, DESGLEICHEN UEBER ALLE SCHIFFE
 UEBER 100 TONS. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO WIRD DIE FUEHRENDEN
 ERNAEHRUNG DER BEVOELKERUNG ERFORDERLICHEN FAHRZEUGE, WELCHE
 IHM VOLLZAEHLIG UND EINDEUTIG AUF EINER LISTE ZU BEZEICHNEN
 SIND, FREIGEBEN.

PAR. 4. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO WIRD NACH ERFOLGTER
 AUSLIEFERUNG DER DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN SOWIE DER WAFFEN
 UND WEITEREN GEGENSTAENDE DIE ENTLASSUNG DER NICHT BERUFLICH
 DIENENDEN OFFIZIERE, UNTEROFFIZIERE UND MANNSCHAFTEN IN IHRE
 HEIMAT BEWILLIGEN. BERUFSSOLDATEN HABEN DIE WAHL ZWISCHEN
 ABGABE IHRES EHRENWORTS, IN DIESEM KRIEG NICHT WIEDER GEGEN
 DAS DEUTSCHE REICH ODER SEINE VERBUNDENEN DIE WAFFEN
 AUFZUNEHMEN, ODER EHRENVOLLER
 KRIEGSGEFANGENSCHAFT. DEN OFFIZIEREN VERBLEIBEN IHRE
 PERSOENLICHEN WAFFEN.

PAR. 5. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO WIRD DEM DEUTSCHEN
 OBERKOMMANDO UMGEHEND EIN VOLLSTAENDIGES VERZEICHNIS ALLER
 ANGELEGTEN KAMPFHINDERNISSE. Z. B. LAND- UND SEEMINEN,
 PERREN, VORBEREITETE SPRENGUNGEN EINSCHLIESSLICH DER VON
 ALLIIERTEN TRUPPEN HERGESTELLTEN, MIT LAGESKIZZEN SOWIE EINE
 SKIZZE DER SAEMTLICHEN VORHANDENEN NACHRICHTENMITTEL
 (DRAHT, FUNK USW) UEBERGEHEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO
 WIRD DEM DEUTSCHEN OBERKOMMANDO ALLE ERFORDERLICHEN, IN

UND BATAILLONE UND 1. BATTERIE AN DER
 OSTFINNMARKISCHEN GRENZE. DIESE VERSEHEN BIS ZUR
 ENDGÜLTIGEN REGELUNG DES GRENZSCHUTZES UNTER DEM BEFEHL
 DES FYLKESMANNES VON FINNMARK UND UNTER DER BEZEICHNUNG
 GRENZSCHUTZ-POLIZEI-BATAILLON BEZW. - BATTERIE DEN
 GRENZSCHUTZ WIE BISHER. PAR. 8. DAS NORWEGISCHE
 OBERKOMMANDO WIRD DIE ZUSTAENDIGEN BEHOERDEN ANWEISEN, DEN
 FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN WEHRMACHT ZUM SCHUTZ NORWEGENS UND
 ZUR SICHERSTELLUNG DER SCHIFFS- UND LUFTFAHRT IN BEZUG AUF
 LOTSEN-SEEZEICHEN- UND LEUCHTFEUERWESEN SOWIE AUF DEN
 WETTERDIENST ZU ENTSPRECHEN. PAR. 9. DIESES ABKOMMEN
 TRITT MIT SOFORTIGER WIRKUNG IN KRAFT. ZUR REGELUNG VON
 EINZELHEITEN SEINER DURCHFUEHRUNG IST DER
 VERBINDUNGSOFFIZIER DER DEUTSCHEN WEHRMACHT BEIM NORWEGISCHEN
 OBERKOMMANDO BEVOLLMAECHTIGT. DAS ABKOMMEN IST IN FUENF
 DEUTSCHEN UND FUENF NORWEGISCHEN AUSFERTIGUNGEN HERGESTELLT.
 FUER SEINE AUSLEGUNG IST DER DEUTSCHE TEXT MASSGEBLICH.
 TRONDHEIM, DEN 10. JUNE 1940. FUER DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO
 V. BUSCHENHAGEN OBERST IM GENERALSTABE.
 FUER DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO : R. ROSCHER-NIELSEN
 OBERSTLEUTNANT IM GENERALSTABE. =

GRUPPE ROEM 21 CHEF+

SEINEM BEREICH BEFINDLICHEN FAHRZEUGE UND WEITEREN
 RAUEUMMITTEL ZUR BESEITIGUNG DER IN VORIGEM ABSATZ
 BEZEICHNETEN KAMPFHINDERNISSE ZU LANDE UND ZU WASSER ZUR
 VERFUEGUNG STELLEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO WIRD FUER
 DIE ALSBALDIGE BENUTZBARKEIT DER FLUGPLAETZE BARDUFOSS
 UND SKAANLAND SORGE TRAGEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO
 WIRD SICH SOGLEICH DER BENUTZUNG DER VORHANDENEN
 ACHTICHTENMITTEL ZUM VERKEHR MIT DEM AUSLAND ENTHALTEN
 ND VROKEHRUNGEN TREFFEN, DASZ AUCH DURCH ZIVILBEHOERDEN
 UND PRIVATPERSONEN KEIN FUNK-TELFON- UND TELGRAMMVERKEHR
 MIT DEN GEGEN DAS DEUTSCHE REICH IM KRIEGE BEFINDLICHEN
 STAATEN STATTFINDET. DER GRENZVERKEHR MIT SCHWEDEN UND
 FINNLAND BLEIBT IN DEM WIRTSCHAFTLICH ERFORDERLICHEN
 UMFANG AUFRECHTERHALTEN. PAR. 6. DAS NORWEGISCHE
 OBERKOMMANDO WIRD AUF ANFORDERUNG DEM DEUTSCHEN
 OBERKOMMANDO SCHIFFESRAUM UNTER SEEKUNDIGER FUEHRUNG IN
 DEM ERFORDERLICHEN AUSMASSE FUER WERHMACHTSTRANSPORTE
 GEGEN VERGUETUNG ZUR VERFUEGUNG STELLEN. PAR. 7. DIE
 BEREITS VOM NORWEGISCHEN OBERKOMMANDO
 EINGELEITETE DEMOBILMACHUNG WIRD AUF DIE IN FINNMARKEN
 STEHENDEN NORWEGISCHEN TRUPPEN AUSGEDEHNT, DIE
 BESTIMMUNGEN UEBER DIE NIEDERLEGUNG UND ABLIEFERUNG DER
 WAFFEN, DES GERAETS USW. TREFFEN AUF SIE IN GLEICHEM
 AUSMASS ZU

1318